

herra möglich<sup>4</sup>. Doch bewahren die aus Eventual- und Gesamtlehnungen herrührenden Titel da ihre fortdauernde Bedeutung, wo sie eine ausdrückliche völkerrechtliche Bestätigung gefunden haben. Eine solche besteht im Verhältnis der Rheinbundfürsten zueinander infolge der Festsetzung des Artikels 34 der Rheinbundsakte<sup>5</sup>.

Ist beim Aussterben eines Fürstenhauses ein Sukzessionsberechtigter nicht vorhanden, so muß durch ein besonderes Gesetz für die Nachfolge Sorge getragen werden<sup>6</sup>.

### 3. Beendigung und Übergang der Regierung.

#### § 91.

Die Beendigung der Regierung kann nur durch folgende Ereignisse stattfinden: Tod des Monarchen, freiwillige Entsagung (Thronverzicht)<sup>1</sup> desselben [und Absetzung (Entthronung) durch ein Reichsgesetz oder ein während der Regentschaft ergehendes Landesgesetz]<sup>2 a</sup>. Da der Anspruch auf die

<sup>4</sup> Für die Ansprüche des Lehnsherrn: Zöpfl, St.R. (§ 259) 1 729; v. Gerber, Grundzüge (§ 29) 91; H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes (§ 104) 1 243. — Dagegen: H. A. Zachariä, St.R. (§ 33) 1 160; Rehm, Mod. Fürstenr. 382, 383.

<sup>5</sup> Auf die lehnsherrlichen Rechte finden dagegen die Worte des Artikels „droits éventuels de succession“ keine Anwendung. H. A. Zachariä a. a. O. N. 26. And. Ans.: A. Breslauer, Zur Interpretation des 34. Artikels der Rheinbundsakte 29 ff.; H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes (§ 104) 1 243; Rehm, Mod. Fürstenr. 383, 384: unter dem Begriff der droits éventuels de succession falle ohne weiteres auch das Folgerrecht (Heimfallsrecht) des Lehnsherrn.

<sup>6</sup> Ausdrücklich erklärt dies die Preuß. Verf. Art. 57 sowie das Oldenb. StGG, Art. 18.

<sup>1</sup> Rehm, Mod. Fürstenr. 399 ff.; Abraham, Der Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht (1906); v. Frisch, Der Thronverzicht (1906); Anschütz, Enzykl. 132 ff.; Kormann, Die ministerielle Gegenzeichnung beim sog. Thronverzicht, in GrünhutsZ. 88 91 ff.; Schoenborn, Studien zur Lehre vom Verzicht im öffentl. Recht (1908).

<sup>2</sup> Einen weiteren Rechtsgrund der Beendigung gibt es nicht, namentlich kein Entsetzungsrecht der Regenten. Vereinzelt Fälle solcher Entsetzungen z. B. die des Kaisers Rudolph II. und des Herzogs Karl von Braunschweig begründen kein allgemeines Gewohnheitsrecht, wie Zöpfl, St.R. (§ 279) 1 722 ff. annimmt. Vgl. dagegen H. A. Zachariä, St.R. (§ 84) 1 428; v. Gerber, Grundzüge (§ 33) 100; Grotefend, St.R. § 417; v. Rönne-Zorn, Preussisches Staatsrecht 1 233; H. Schulze, Preussisches Staatsrecht § 73, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes (§ 116) 1 276 ff.; Pözl, Bayr. Verfassungsrecht § 144; Seydel-Piloly, Bayrisches Staatsrecht 1 101; Bornhak, Preussisches Staatsrecht 1 199; v. Frisch, Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate (1904) 115 Anm. 2.

<sup>2 a</sup> Die Zulässigkeit der Absetzung durch Reichsgesetz folgt aus der Souveränität der Reichsgesetzgebung und wird anerkannt von Rehm, Mod. Fürstenrecht 302, 428; Walz, Badisches Staatsr. 45. Das Reichsgesetz könnte z. B. dadurch veranlaßt sein, daß ein deutscher Fürstenthron dem Herrscher eines fremden, dem deutschen Reiche feindlichen Staates anfällt. Es müßte wegen mangelnder Zuständigkeit des Reiches in den Formen der Verfassungsänderung ergehen; richtig Rehm a. a. O. 302. — Daß der regentschaftlich